

rer Gemeinde am 12. Dezember 1975 mehrheitlich für die Variante "kontrolliertes Wachstum zu Gunsten eines schönen Residenzstädtchens in ländlicher Umgebung". Diese Variante sah neben einer gepflegten Umgebung auch den Schutz der Rebberge vor.

Eine ins Leben gerufene, durch Mitglieder aus der Bevölkerung breit abgestützte Ortsplanungskommission überarbeitete auf der Grundlage dieser Umfrage den bereits vorliegenden Zonenplan-Entwurf des Planungsbüros Metron aus dem Jahr 1974, ebenso den Entwurf einer neuen Bauordnung.

Am 30. August 1976 genehmigte der Gemeinderat die überarbeitete Bauordnung samt Zonenplan. Ein Referendum gegen diese Beschlüsse kam nicht zustande. Darauf folgte die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auflage des Zonenplans während 14 Tagen. Gegen eine Zonierung von der Bauzone in die Rebzone haben 14 Grundbesitzer Einsprache erhoben. Aufgrund dieser Einsprachen wurde mit den betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufgenommen, um die Gründe und Anliegen der Einsprecher zu erfahren und um konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es lag auf der Hand, dass die bisher der Bauzone zugeteilten Rebparzellen durch ein Bauverbot in Zukunft für die freie Überbauung eingeschränkt sind. Die Grundbesitzer müssen entschädigt oder abgefunden werden. Dies führte im Vergleich zum ursprünglich ausgearbeiteten Zonenplan zu einer Reduktion auf vier zusammenhängende Gebiete, nämlich den *Abtswingert*, den *Wingert* im *Stöckler* beim "Löwen", das Rebgebiet westlich vom *Metteldorf* und den *Bockwingert*. Nach Abschluss der Einspracheverhandlungen, über die wir an anderer Stelle berichten, erwuchs der Zonenplan und damit auch die Rebzone mit der Genehmigung durch die Regierung am 2. Oktober 1982 in Rechtskraft.

### Reduzierung der Rebzone auf vier Gebiete

Nach Sichtung und genereller Beurteilung der Einsprachen befasste sich die Planungskommission noch einmal grundsätzlich mit der Frage, welche Rebberge definitiv unter Schutz gestellt werden sollen. Man war

sich auch hier im klaren, dass die betroffenen Grundeigentümer entschädigt oder abgefunden werden müssen. Auch geht es nicht an, bei der Behandlung dieser schwerwiegenden Eingriffe ins Privateigentum nur die Parzellen jener Grundeigentümer, die Einsprache gemacht haben, zu behandeln. Alle betroffenen Grundeigentümer, auch Nichteinsprecher, sind gleich zu behandeln.

Die Gemeinde wird nicht in der Lage sein, alle als Rebzone bezeichneten Flächen im Zonenplan 1976 zu übernehmen oder die geforderten Entschädigungen zu bezahlen. Die Planungskommission fasste deshalb einen Grundsatzbeschluss, die Rebzone auf die vier Gebiete *Abtswingert*, *Wingert* im *Stöckler* beim "Löwen", die Weinberge im *Metteldorf* und den fürstlichen *Bockwingert* zu beschränken. Sie hat sich bei diesem Entscheid von folgenden Überlegungen leiten lassen: Die genannten zu schützenden Rebberge befinden sich in einer für den Weinbau bevorzugten Lage. Diejenigen Rebberge, welche die Planungskommission aus der Rebzone entlassen will, befinden sich in einer weniger guten Lage. Sie sind für den Schutz des Vaduzer Ortsbilds von untergeordneter Bedeutung. Die Bewirtschaftung dieser Wingerte ist beschwerliche Handarbeit. Zudem ist die Parzellierung der aus der Rebzone zu entlassenden Wingerte derart, dass heute keine grosse Überbauungsgefahr mehr besteht.

Durch diese Reduzierung der Rebzonenfläche konnten neun Einsprachen im Gebiet *Maree* (zwei Einsprachen), im *Iratetsch* (vier Einsprachen), im *Raditsch* (eine Einsprache), im *Gässli* (eine Einsprache) und im *Bangarta* (eine Einsprache) im Sinn der Eigentümer einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.

Eine weitere Einsprache im Gebiet *Egerta* wurde nach Abklärungen hinsichtlich der Bebaubarkeit der Parzelle und der Begrenzung der Rebzone ebenfalls zurückgezogen.

In der Folge waren noch vier Einsprachen zu behandeln, welche für das Zustandekommen einer Rebzone in Vaduz von zentraler Bedeutung waren, nämlich der *Abtswingert* und der *Wingert* im *Stöckler* beim "Löwen" sowie eine Parzelle im *Metteldorf*.